

# GEMEINDE RENQUISHAUSEN

## BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### „RECKHOLDER II, ERWEITERUNG“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB**

<b>Planungsstand:</b>	<b>Vorentwurf</b>
<b>Anhörung der Träger öffentlicher Belange:</b>	<b>24.07.2023 bis 01.09.2023</b>
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit:</b>	<b>31.07.2023 bis 01.09.2023</b>

Die frühzeitige Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 30.10.2023):

1. Planzeichnung zum Bebauungsplan
2. Textteile zum Bebauungsplan

Stand: 12. Januar 2024

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg .....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen .....	4
A.3	Regierungspräsidium Stuttgart Luftverkehr und Luftsicherheit .....	5
A.4	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion.....	5
A.5	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart .....	5
A.6	Landratsamt Tuttlingen .....	5
A.7	Naturpark Obere Donau e.V.....	13
A.8	TransnetBW GmbH.....	14
A.9	Netze BW.....	15
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	15
A.11	Gemeinde Königsheim.....	16
A.12	Gemeinde Beuron.....	16
A.13	Gemeinde Mahlstetten.....	16
<b>B</b>	<b>KEINE ABGABE VON STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....</b>	<b>17</b>
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>18</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg</b> (Schreiben vom 21.08.2023)	
<b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereiche der Gesteine des Dolomits und zuckerkörnigen Kalksteins im Unteren Massenkalk sowie des Oberen Massenkalkes (jeweils Oberjura). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
<b>Boden</b>	

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.</p>
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.2      Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen</b> (Schreiben vom 31.07.2023)	
<p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 07.07.2023 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die L 443 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin:</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Es gelten die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen gem. Straßengesetz Baden-Württemberg. Entlang von Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.</p> <p>Werden bauliche Anlagen längs der Landesstraßen mit einem Abstand von bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an.</p> <p>Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die zu verlängernde Hohenriedstraße. Eine direkte Zufahrt von der L 443 wird nicht gestattet.</p> <p>Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.</p> <p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der L 443 ist auszuschließen.</p> <p>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Landesstraße zugeleitet werden.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Mulden-einlaufschächte u. ä.) der Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Bundes- / Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der L 443 für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorgetragenen Anforderungen werden im Bebauungsplan eingehalten.</p>

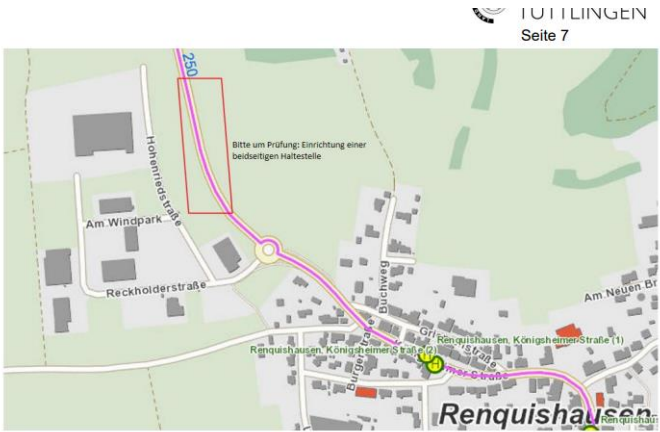
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.3      Regierungspräsidium Stuttgart Luftverkehr und Luftsicherheit</b> (Schreiben vom 28.07.2023)	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Durch die Planungen werden keine luftrechtlichen Belange tangiert, es bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<b>A.4      Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion</b> (Schreiben vom 31.07.2023)	
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Reckholder II, Erweiterung umfasst keine Waldflächen im Sinne des §§ 2 BWaldG/LWaldG. Es grenzen auch keine Waldflächen unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Somit haben wir keine waldrechtlichen oder - fachlichen Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<b>A.5      Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</b> (Schreiben vom 09.08.2023)	
<p>Zu o.g. Planungen haben Sie das Landesamt für Denkmalpflege um Stellungnahme gebeten. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Anregungen. Die Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG finden in dem Bebauungsplan bereits Berücksichtigung.</p> <p>Da das in der Festsetzung genannte Referat nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht, bitten wir um die Übernahme des aktualisierten Hinweises auf die §§ 20, 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: <a href="mailto:abteilung8@rps.bwl.de">abteilung8@rps.bwl.de</a>) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Sachverhalt wurde in den Hinweisen zum Bebauungsplan angepasst.</p>
<b>A.6      Landratsamt Tuttlingen</b> (Schreiben vom 01.09.2023)	
<p>Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs-</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>und Flurneuordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, der Gewerbeaufsicht, des Nahverkehrsamtes, der Naturschutzbehörde, der Straßenbaubehörde, des Straßenverkehrsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1. Hinweis</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Hermann (07461/926-5002), Frau Jahn (07461/926-5004)</p> <p>Rein vorsorglich wird mit Blick auf die Beteiligung nach § 4 II BauGB auf das am 07.07.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hingewiesen. Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens war die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall. Es wird insbesondere um Beachtung der geänderten Regelungen in den §§ 3 und 4 BauGB gebeten. Es wird auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass Fehler in der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlich sein können.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Sayer (07461/926-5600)</p> <p><b>Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</b></p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Installation von <u>Überflurhydranten</u> wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Es wird aus einsatztaktischen Gründen <u>empfohlen Hydrantenabstände von maximal 120 m</u> einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Sachverhalte werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Die Feuerwehr Renquishausen verfügt über <u>kein</u> eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktfeuerwehr Mülheim a.D. kann – aufgrund einer Fahrzeit &gt; fünf Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von acht Meter bis zwölf Meter nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes <b>grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine</b></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>Rettungshöhe &gt; acht Meter aufweisen.</b> In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Die genannten Vorschriften werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>
<p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Die genannten Vorschriften werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>
<p><b>3. Landwirtschaftsamt</b> Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302) Mit einem Flächenumgriff von ~1,2 ha wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan die geplante Erweiterung des Renquishausener BBP-Gebietes „Reckholder II“ in Richtung der L433 (FNP) heraus entwickelt. Die Flurstücke Nr. 260/22 und 260 (teilweise) werden dort bereits als gewerbliche Baufläche in Planung dargestellt. Bis dato werden die Flächen, welche abschnittsweise als FFH-Mähwiesen kartiert sind sowie gesetzlichen Biotopschutz genießen, durch lokale Landwirtschaftsbetriebe als Grünland genutzt. Sie unterliegen der Ausreichung von Agrarfördermitteln. Neben dem direkten Flächenentzug für die Landwirtschaft infolge der Überbauung ist mit einem indirekten Flächenverlust durch die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen zu rechnen. Diese werden - zumindest was den Mähwiesenausgleich betrifft - auch auf planexterne, landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgreifen. Der uns zur Stellungnahme vorgelegte BBP-Entwurf beinhaltet noch keinerlei umweltrelevanten Unterlagen wie z.B. den Umweltbericht inklusive der Eingriffs Ausgleichsbilanz. Daher ist von Seiten des Landwirtschaftsamtes keine abschließende Stellungnahme zum Planvorhaben möglich. Unter Verweis auf § 15 Abs. 3 BNatschG sind agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Landwirtschaftsamt ist deshalb frühzeitig in die Maßnahmenarbeit mit einzubeziehen.</p>	<p>Ein Umweltbericht mit Ausgleichsmaßnahmen wurde nunmehr erstellt und ist Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p><b>4. Vermessungs- und Flurneuordnungsamt</b> Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Kißling (07461/926-1422) Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans basiert auf einem zwischenzeitlich veralteten Katasterauszug. Es wird daher um einen aktuellen Katasterauszug als Grundlage für den zeichnerischen Teil gebeten, ohne die Darstellung der Bodenschätzung, da diese durch geänderte katastertechnische „Tatsächliche Nutzung“ von landwirtschaftlichen Flächen in Wohn- und Gewerbenutzung irrelevant sind. Die Darstellung der Flurstücksnummern zumindest auf angrenzenden Flurstücken des überplanten Bereichs sowie den Nordpfeil fehlen.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Der Katasterauszug wurde überarbeitet. Flurstücksnummer und Nordpfeil wurden ergänzt.</p>
<p><b>5. Gesundheitsamtes</b></p>	



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Krafft (07461/926-4211)	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>6. Sachgebiet: Wasser- Umwelt- und Seuchenhygiene</b></p> <p>Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind folgende Punkte durch den Planer/Architekten zu beachten:</p> <p>Anlagen für Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Um mit Trinkwasserressourcen schonend umzugehen, empfehlen eine natur- und ortsnahe Regenwassernutzung mittels Zisternen zur Trinkwassersubstitution für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung (§ 1 Abs. 5 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</p> <p>Die in § 13 Abs. 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) genannten Regelungen sind bei Regenwassernutzungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Sollten Anlagen zur Regenwassernutzung zusätzlich zur Gebäudewasserversorgungsanlage in einem Gebäude installiert werden, so sind diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen.</p> <p><b>6.1. Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)</p> <p>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>7. Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Gomula (07461/926-5716)</p> <p>Auf Grundlage einer bereits für das Gewerbegebiet „Reckholder II“ erstellten schalltechnischen Untersuchung werden die Immissionsrichtwerte nachts gerade so eingehalten. Zudem wird in der Untersuchung angemerkt, dass unter Beachtung möglicher Vorbelastung durch bestehende Betriebe eine Überschreitung an einzelnen Immissionsorten nicht auszuschließen ist. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes wird daher als kritisch angesehen. Ein Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an einem möglichen Wohnhaus wäre daher im Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.</p>	<p>In den Festsetzungen wurde nunmehr ergänzt, dass Wohnungen im Gewerbegebiet nur zulässig sind, sofern die Lärmrichtwerte für Wohnungen durch bestehende Gewerbebetriebe nicht überschritten werden. (Diese Regelung gilt bereits in Bezug auf die bestehenden Windkraftanlagen).</p> <p>Ein Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>
<p>Weiter rücken mit der Erweiterung die Gewerbeflächen zunehmend an die südöstlichen Wohngebiete heran. Durch das Heranrücken wird die künftige Ausweisung von Wohngebieten in Richtung der Gewerbegebiete deutlich erschwert.</p>	<p>Südlich der Gewerbegebietserweiterung befinden sich bereits gewerblich genutzte Flächen. Ein weiteres Heranrücken findet daher nicht statt. Aufgrund der nördlich gelegenen Windkraftanlagen gestaltet sich eine Wohnbebauung in diesem Bereich ohnehin schwierig.</p> <p>Außerdem findet die gegenwärtige und zukünftige wohnbauliche Entwicklung südlich von Renquishausen statt.</p>
<p><b>8. Nahverkehrsamt</b></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Hermerschmidt (07461/926-3512)</p> <p>Bezüglich des Entwurfs des Bebauungsplans „Reckholder II, Erweiterung“ in Renquishausen sieht das Nahverkehrsamt den Bedarf einer neuen Haltestelle.</p> <p>Durch die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebiets ist eine Erhöhung der Beschäftigten in diesem Gebiet zu erwarten.</p> <p>Daher wird darum gebeten, die Prüfung der Möglichkeiten zur Einrichtung einer beidseitigen Haltestelle an der L443 parallel zur Hohenriedstraße mit einer Zugangsmöglichkeit zum Gewerbegebiet für Fußgänger und einer Querungshilfe in das Planungsverfahren aufzunehmen.</p>  <p>Es wird darum gebeten, die diesseitigen Überlegungen in Ihren Entwurf mitaufzunehmen und entsprechend zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird jedoch zur Planung des ÖPNV-Ausbaus als nicht geeignet betrachtet. Der Bereich der Landesstraße kann nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden, da die Zuständigkeit beim Straßenbaulastträger (hier: Land) liegt. Des Weiteren bedarf es einer entsprechenden eigenständigen, konzeptionellen Verkehrsplanung, die über die vorliegende Bauleitplanung hinaus geht.</p> <p>Der Bebauungsplan wird der Schaffung neuer Haltestellen jedoch nicht im Wege stehen. Im Pflanzgebot (PFG 1) der Gebietseingrünung wurde ergänzt, dass die Grünfläche bei der Anlage von Fußwegen unterbrochen werden darf.</p>
<p><b>9. Naturschutzbehörde</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702)</p> <p>Geplant ist die Ausweisung des Bebauungsplans Reckholder II Erweiterung zwischen dem bestehenden Bebauungsplan Reckholder II und der L433.</p> <p>Die erforderlichen Umweltgutachten und faunistischen Erfassungen wurden bereits im April diesen Jahres zwischen der Naturschutzbehörde und dem von der Gemeinde beauftragten Planungsbüro Fritz und Grossmann vorabgestimmt. Es wird auf die damals vorgelegte Relevanzuntersuchung mit Habitatpotenzialanalyse (Fritz und Grossmann, 14.03.2023) verwiesen. Dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang wurde seitens der Naturschutzbehörde größtenteils zugestimmt. Es wurden jedoch noch die folgenden Ergänzungen gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktuell ist nur vorgesehen, die Mähwiesenkartierung nochmals zu überprüfen. Eine solche Überprüfung sollte auch für das im Plangebiet erfasste Magerrasen-Biotop erfolgen.</li> <li>- Es wird darauf hingewiesen, dass in der saP Angaben zu den Begehungszeiten (Tageszeit) und der Witterung bei den Begehungen zu machen sind.</li> </ul>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Die Umweltgutachten liegen den aktuellen Unterlagen noch nicht bei. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass diese derzeit erstellt werden.</p> <p>Eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ist erst möglich, wenn die Unterlagen vorliegen.</p>	<p>Die erforderlichen Umweltgutachten wurden nunmehr erstellt.</p>
<p><b>10. Straßenbaubehörde</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Efinger (07461/926-3427), Herr Fehrenbacher (07461/926-3421)</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Renquishausen und grenzt mit seinem östlichen Teil an die Landesstraße 443. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über bereits bestehende Gemeindestraßen.</p> <p>Seitens der Straßenbaubehörde bestehen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelzufahrten von den Grundstücken zur L 443 werden nicht zugelassen. Die Zufahrt zu den Grundstücken hat, wie geplant, über bestehende Gemeindestraßen zu erfolgen.</li> <li>• Entlang der L 443 ist lt. § 22 Abs. 1 Nr. 1a StrG ein anbaufreier Streifen von 20,00 m Breite, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der klassifizierten Straße freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen.</li> <li>• In der Anbaubeschränkungszone zwischen 20,00 und 40,00 m dürfen nur Werbeanlagen, welche sich am Ort der Leistung befinden, erstellt werden.</li> <li>• Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotsstreifen nicht errichtet werden. Durch entsprechende Planzeichen ist dies im Bebauungsplan zweifelsfrei zu kennzeichnen.</li> <li>• Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Landesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.</li> <li>• Sollten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</li> <li>• Es wird darauf hingewiesen, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/ Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.</li> <li>• Eine u. U. geplante Bepflanzung im Bereich der Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Bei der Neupflanzung von Bäumen ist der erforderliche lichte Raum freizuhalten. Ebenfalls darf durch die Neupflanzungen keine Sichtbeeinträchtigung für den in die L 443 einfahrenden Verkehr entstehen. Hierbei ist die RPS zu beachten.</li> </ul>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan können keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der L 443 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärm- und Schmutzmissionen abgeleitet werden. Gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bebauungsplan erfüllt die genannten Anforderungen bereits.</p>
<p><b>11. Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Schaible (07461/926-5101)</p> <p>An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p> <p>Grundstückszufahrten sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaSt 06).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Sachverhalt ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen bereits berücksichtigt.</p>
<p><b>12. Wasserwirtschaftsamt</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)</p> <p><b>12.1. Sachgebiet: Kommunales Abwasser</b></p> <p>Das vorgesehene Gewerbegebiet ist nicht erschlossen. Eine Entwässerungsplanung liegt uns nicht vor. Die Abwasserbeseitigung ist somit <b>nicht</b> gesichert.</p> <p>Niederschlagswasser von Neubauvorhaben sollen nach der aktuellen Gesetzeslage – § 55 WHG- ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll die Entwässerung modifiziert ausgeführt werden. Mögliche Versickerungsanlagen sind in der Entwässerungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. All diese Punkte sind im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und auch wasserrechtlich zu genehmigen.</p> <p>Stark verschmutztes Niederschlagswasser von LKW Fahr- und Parkflächen, Lager -und Produktionsflächen im Freien und stark frequentierten PKW-Fahrgassen muss gedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplan oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der aktuellen Fassung mit aufgenommen werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält bereits eine konzeptionelle Entwässerungsplanung. Beschreibung und Vorgaben sind in der Begründung (Kapitel 2.3) und in den planungsrechtlichen Festsetzungen (Nr. 14) enthalten.</p> <p>Im westlich angrenzenden Gewerbegebiet „Reckholder II“ wurde vom GVV Donau-Heuberg eine Entwässerungsplanung erstellt. Diese wird auf das vorliegende Plangebiet ausgeweitet. Der GVV Donau-Heuberg wird sich mit dem Landratsamt abstimmen.</p> <p>Die konkrete Entwässerungsplanung wie zum Beispiel die Ausgestaltung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich, da für das Plangebiet noch kein konkretes Bauvorhaben bekannt ist.</p>
<p><b>12.2. Sachgebiet: Wasserversorgung/Grundwasserschutz</b></p>	

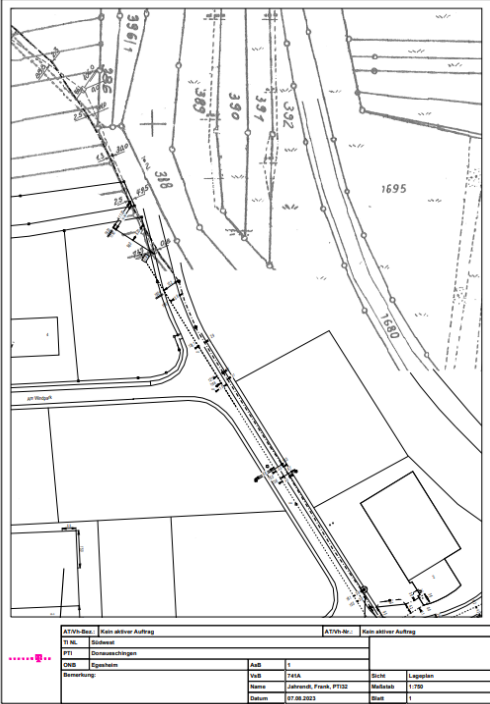
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wegen des verkarsteten Untergrundes ist im überplanten Bereich grundsätzlich von empfindlichen Grundwasserverhältnissen auszugehen.</p> <p>Zu den Hinweisen zum Grundwasserschutz (4/2.) wird angemerkt, dass im Bereich des geplanten Baugebietes aufgrund der geologischen Verhältnisse mit dem Antreffen von Grundwasser nicht zu rechnen ist. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Tuttlingen hierüber zu verständigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>12.3. Sachgebiet: Bodenschutz</b></p> <p>Der Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von 1,2 ha wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächenbedarf wurde nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Gemäß § 1a BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden vorzunehmen und die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu berücksichtigen. Die Flächeneffizienz durch GRZ, GFZ, flächensparende und straßennahe Planentwürfe, z.B. Aufständigung Photovoltaik bei Stellplätzen, Dachbegrünung in Kombination mit Solar/Photovoltaik, u.ä. aus denen eine Reduzierung der Bodenversiegelung resultiert, ist anzustreben.</p> <p>Es erfolgen Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Für die Flächeninanspruchnahme besteht eine Ausgleichspflicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Den Unterlagen des Vorentwurfes liegt noch kein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz bei.</p>	<p>Die erforderlichen Umweltgutachten wurden nunmehr erstellt.</p>
<p>Eine Dachbegrünung erfüllt durchaus positive ökologische Aspekte. Durch das Wasserwirtschaftsamt wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Dachflächenbegrünung (mit einer Neigung von weniger als fünf Grad) festgeschrieben werden soll.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt weist jedoch darauf hin, dass die Dachbegrünung nicht als Minimierungsmaßnahme bei der Aufstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz anerkennen werden wird. Unsere Erfahrung zeigt, dass die jeweiligen Bauherren diese Festsetzung aus Kostengründen nicht umsetzen, sondern eine Befreiung von dieser Festsetzung beantragen und auch erhalten.</p> <p>Sollte im Zuge der Bebauung wider Erwarten eine Dachbegrünung umgesetzt werden, kann der sich daraus ergebende Ausgleich für andere Vorhaben zur Anrechnung kommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Dachbegrünungen werden im Umweltbericht als Minimierungsmaßnahme aufgeführt, da die Umsetzung verpflichtend ist. Um die Umsetzung sicherzustellen wurden die örtlichen Bauvorschriften dahingehend geändert, als dass eine Dachbegrünung für <u>alle</u> Dachformen vorgeschrieben ist und Ausnahmen und Befreiungen nicht zugelassen werden. Dabei wurden die zulässigen Dachformen auf 0° bis 15° begrenzt, um eine realistische Umsetzung der Dachbegrünungen zu gewährleisten.</p> <p>Dachbegründungen erst im Nachgang im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren anzurechnen, erscheint zum einen aus administrativer Sicht ungünstig. Zum anderen sind die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Erschließungsbeiträge von den Bauherren zu tragen, die mit der Umsetzung einer Dachbegründung das Recht auf finanzielle Entlastung, in Form von geringeren Erschließungsbeiträgen, haben. Die vorgeschlagene Vorgehensweise würde daher zu Ungerechtigkeiten führen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Eine Baurechtsbehörde sollte Bauanträge nicht entgegen dem Ausgleichskonzept eines Plangebers beurteilen. Eine Befreiung liegt daher nicht im Interesse der Gemeinde Renquishausen.
<p><b>12.4. Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</b></p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.</p> <p>Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW- Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.</p> <p>Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.</p> <p>Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.</p>	<p>Die Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignisse wurde gemäß den Kostra DWD-Daten für Renquishausen überprüft. Eine Gefährdung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Zudem befindet sich kein Überschwemmungsgebiet in der näheren Umgebung, sodass keine Schutzmaßnahmen festgesetzt werden müssen, um Schäden durch Regenereignisse zu verhindern. Die Inhalte hierzu sind in der Begründung unter dem Punkt 2.4 erläutert.</p>
<p><b>13. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes</b></p> <p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.7 Naturpark Obere Donau e.V.</b> (Schreiben vom 03.08.2023)</p>	
<p>Herzlichen Dank für die Beteiligung der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau als Träger öffentlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren: <b>Gewerbegebiet „Reckholder II Erweiterung“ in Renquishausen.</b></p> <p>Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau teilen wir Ihnen mit, dass die vom geplanten Vorhaben betroffene Fläche vollumfänglich innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt.</p> <p>Allerdings handelt es sich bei der Fläche um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone von Renquishausen. Gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 4 der Naturparkverordnung vom 14. Juni 2005 (GBl vom 15.7. 2005, Seite 566ff) gehören Gebiete, die im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan als bebaute Flächen ausgewiesen sind oder für die eine Bebauung vorgesehen ist (Bauflächen), zu Inneren Erschließungszone, ebenso Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (gemäß §</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>2 Abs. 5, Ziffer 1). Im vorliegenden Fall ist das überplante Gebiet im rechtskräftigen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Donau-Heuberg seit der 8. Änderung als geplantes Gewerbefläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans.</p> <p>Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <p>Bereits bei der Anhörung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Donau-Heuberg wurde von NP-Seite darauf verwiesen, dass diese Flächenarrondierung des Gewerbegebiets „Reckholder“ wohl weniger kritisch zu sehen ist als eine weitere Flächenausweitung in Richtung Westen und Norden. Durch die östlich angrenzende Landesstraße 443 und das westlich und südlich angrenzende bereits weitgehende bebaute Gewerbegebiet, besteht eine hohe Vorbelastung dieses Bereichs. Zudem ist bereits eine westseitige Erschließung durch die Hohenriedstraße vorhanden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Aufgrund der Betroffenheit einer FFH-Mähwiese und eines Heckenbiotops ist die geplante Überbauung aber durchaus mit Konfliktpotential verbunden und eine endgültige Beurteilung möglicher Auswirkungen erst nach Vorlage einer Umweltprüfung und einer Eingriffs- Ausgleichsbilanz möglich.</p>	<p>Die erforderlichen Umweltgutachten wurden nunmehr erstellt und sind Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p>
<p>Ferner teilen wir Ihnen mit, dass eigene Planungen der Naturparkverwaltung zu dem geplanten Gebiet nicht bestehen, eine ansprechende optische Einbindung und Eingrünung des zukünftigen östlichen und nördlichen Randes des Gewerbegebiets aber in sehr hohem Interesse des Naturparks ist. Ein Naturpark mit der gesetzlichen Zielsetzung einer vorbildlichen Erholungslandschaft, lebt in hohem Masse davon, dass sich Gewerbegebiete langfristig möglichst harmonisch in die angrenzende Landschaft einbetten und möglichst keinen optischen Störfaktor darstellen. Wo immer möglich, sollten hier harte, optisch unschöne Grenzen und Siedlungsränder vermieden werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.8 TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 24.07.2023)</p>	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Reckholder II, Erweiterung" betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird nicht erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.9 Netze BW</b> (Schreiben vom 14.08.2023)	
<p>Im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Umspannstation der Netze BW GmbH. Wir gehen davon aus, dass diese auch in der Zukunft bestehen bleiben darf.</p>	<p>Das Areal der genannten Umspannstation ragt im Südosten geringfügig in den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Daher ist dieser Bereich mit einer Festsetzung und dazugehörigem Planzeichen entsprechend planungsrechtlich gesichert.</p>
<p>Zur Stromversorgung des Gebietes können wir unsere derzeit bestehenden Anlagen erweitern.</p> <p>Stromanschlüsse werden gemäß Kundenanfragen und Bedarf hergestellt. Im Zuge der Anschlussherstellung kann es erforderlich werden, dass auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel verlegt sowie Kabelverteilerschränke gestellt werden müssen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<b>A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 07.08.2023)	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "Reckholder II, Erweiterung" in Renquishausen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenserservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenserservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	



<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>																																				
 <p>The drawing shows a road layout with various contours and elevations. A table at the bottom left of the drawing contains the following information:</p> <table border="1"> <tr> <td>AT/Ver-Sta:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Ver-Sta:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>DT-Nr.:</td> <td>1695</td> <td>DT-Nr.:</td> <td>1695</td> </tr> <tr> <td>DT:</td> <td>Direktvermessung</td> <td>DT:</td> <td>Direktvermessung</td> </tr> <tr> <td>Objekt:</td> <td>Eigenschaften</td> <td>Objekt:</td> <td>Eigenschaften</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>Bemerkung:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ausf.:</td> <td>1</td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Verf.:</td> <td>DINA</td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Verf.:</td> <td>1:200</td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>27.08.2023</td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/Ver-Sta:	Kein aktiver Auftrag	AT/Ver-Sta:	Kein aktiver Auftrag	DT-Nr.:	1695	DT-Nr.:	1695	DT:	Direktvermessung	DT:	Direktvermessung	Objekt:	Eigenschaften	Objekt:	Eigenschaften	Bemerkung:		Bemerkung:		Ausf.:	1	Blatt:	1	Verf.:	DINA	Blatt:	1	Verf.:	1:200	Blatt:	1	Datum:	27.08.2023	Blatt:	1	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
AT/Ver-Sta:	Kein aktiver Auftrag	AT/Ver-Sta:	Kein aktiver Auftrag																																		
DT-Nr.:	1695	DT-Nr.:	1695																																		
DT:	Direktvermessung	DT:	Direktvermessung																																		
Objekt:	Eigenschaften	Objekt:	Eigenschaften																																		
Bemerkung:		Bemerkung:																																			
Ausf.:	1	Blatt:	1																																		
Verf.:	DINA	Blatt:	1																																		
Verf.:	1:200	Blatt:	1																																		
Datum:	27.08.2023	Blatt:	1																																		
<p><b>A.11 Gemeinde Königsheim</b> (Schreiben vom 25.07.2023)</p>																																					
<p>Die Gemeinde Königsheim hat keine Einwendungen und braucht am weiteren Verfahren nicht beteiligt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>																																				
<p><b>A.12 Gemeinde Beuron</b> (Schreiben vom 01.08.2023)</p>																																					
<p>Auch hier werden keine Einwände von der Gemeinde Beuron erhoben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>																																				
<p><b>A.13 Gemeinde Mahlstetten</b> (Schreiben vom 29.08.2023)</p>																																					
<p>Danke für die Möglichkeit der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Renquishausen. Die Belange der Gemeinde Mahlstetten sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht nötig.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>																																				

**B Keine Abgabe von Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

1. Regierungspräsidium Freiburg Raumordnungsbehörde
2. Regierungspräsidium Freiburg Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
3. Regierungspräsidium Freiburg Umwelt
4. Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
5. Abwasserzweckverband Donautal-Heuberg
6. Vodafone GmbH
7. Nahwärme Renquishausen GmbH
8. Badische Rheingas GmbH
9. IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
10. Handwerkskammer Konstanz
11. Gemeinde Kolbingen
12. Stadt Mühlheim an der Donau
13. Gemeinde Nusplingen
14. Stadt Tuttlingen

## **C        Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Es wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.